



Obere und Untere Naturschutzbehörden

Zentrale der Forstverwaltung Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

26.03.2012

Mein Aktenzeichen
105-64 011/2008-1#95
Referate 1052 / 1024

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
 Matthias.Schneider@mulewf.rlp.de
 Harald.Egidi@mulewf.rlp.de

Telefon
06131 - 16-2344
06131 - 16-5957

Anerkennung der Elemente des "Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz" (BAT Konzept) als Ökokonto bzw. Kompensation.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilungen Naturschutz (Abt.102) und Forsten (Abt 105) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten haben die folgenden Eckpunkte vereinbart:

1. Grundsätzliches

Die Sicherung von Baumbeständen zur Entwicklung von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz stellt regelmäßig eine geeignete Maßnahme zur Förderung der Waldlebensgemeinschaften dar (vgl. Erlass 102-88 437-3/2011-1#18 vom 18.04.2011, S. 3, 3. Absatz). Eine naturschutzfachliche Aufwertung ist in der Regel dadurch gegeben, dass in Waldbeständen mittelfristig eine höhere Anzahl der Bäume in der Alters- oder Zerfallsphase zu erwarten ist.

Die fachliche Umsetzung und die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am „Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen-, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz“, Gz. 105-64 011/2008-1 in der Fassung vom 16.11.2011 („BAT-Konzept“).

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☞ Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Aus Gründen der Arbeitssicherheit sind auch die für ein Ökokonto bzw. eine Kompensation vorgesehenen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen immer als Biotopbaumgruppen, Waldrefugien oder in Naturwaldflächen zu gestalten. Eine Einzelbaumsicherung kommt damit als Kompensation oder Ökokonto künftig nicht mehr in Betracht. Die Festlegung nach Art und Umfang richtet sich nach den funktionalen Anforderungen an die Kompensation. Eine Kompensation kann nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb des Naturraumes erfolgen, sofern der Artenschutz keine ortsnahe Kompensation mit Bezug zur lokalen Population betroffener Arten erfordert.

Die in der Vergangenheit als Ausgleich oder Ersatz in öffentlich-rechtlichen Verfahren festgesetzten Kompensationen bleiben unberührt. Erweiterungen im Sinne einer Pufferung des Umfeldes um bereits bestehende, einzeln festgesetzte Bäume können aber auf ihre Aufwertungseignung überprüft und gegebenenfalls als weitere Ökokontomaßnahme vereinbart oder als Kompensation festgesetzt werden.

2. Verfahren

Die Bereitstellung von Waldflächen als Ökokontomaßnahme oder Kompensationsfläche ist eine Entscheidung der Waldeigentümer. Die Umweltvorsorgeplanung der Forsteinrichtung kann Ökokontomaßnahmen vorschlagen und sie stellt die festgesetzten Kompensationsflächen dar.

Die Entscheidung über die naturschutzfachliche Anerkennung als Ökokonto trifft die Naturschutzbehörde. Über die Verwendung als Kompensation entscheidet die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Voraussetzung für die Anerkennung ist immer eine naturschutzfachliche Aufwertung, die sich aus den räumlich-funktionalen Anforderungen des Eingriffs, der Maßnahme und ihrer absehbare Entwicklung ergibt.

Die Konditionen für die Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen im Wald bei Eingriffen Dritter sind Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Eingriffen und Waldeigentümer.



Die Dokumentation der als Kompensation oder Ökokonto bestimmten Waldteile erfolgt

- im WebGIF mit der Bemerkung „Ökokonto“ bzw. „Kompensationsfläche“ durch die Forstämter,
- im Kompensationsflächenkataster der Naturschutzverwaltung nach Maßgabe des Naturschutzrechtes (§ 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz). Bei der Erfassung der Biotopbaumgruppen im Kompensationsflächenkataster wird die Bezugsfläche der Biotopbaumgruppen eingetragen. Als Kompensationsziel ist der Maßnahmentyp „Altholzsisicherung“ mit der Pflegemaßnahme „Naturwaldentwicklung“ aus den Referenzlisten des OSIRIS-Verfahrens auszuwählen.

3. Die BAT – Elemente im Einzelnen

3.1. Biotopbaumgruppen

Die Auswahl von Biotopbaumgruppen erfolgt im Regelfall in Beständen der Reifephase. Die überwiegende Anzahl der zu einer Biotopbaumgruppe zusammengefassten Bäume sollte einen BHD größer 40 cm aufweisen.

Dem BAT – Konzept entsprechende Gruppen von 15 Bäumen gelten als Orientierungsgröße und sind anhand der Einzelfallsituation und örtlicher Ausprägung anzupassen.

Die Bäume der Biotopbaumgruppe bleiben bis zu ihrer natürlichen Zersetzung auf der Fläche und werden bei auf Dauer angelegter Kompensation durch nachwachsende Naturverjüngung auf der Fläche der Biotopbaumgruppe substituiert.

Eine Besonderheit stellt die Eiche im Buchenwald mit einer natürlichen Dynamik zu Gunsten der Buche dar. Um langfristig Alteichen als „Methusalembäume“ zu erzielen, ist es notwendig, ausgewählte Eichen oder Eichengruppen von in die Lichtkrone nachdrängenden Schattbaumarten freizustellen. Dies ist auch bei geringerer Anzahl von Eichen möglich und einer Biotopbaumgruppe gleichzusetzen.



3.1.1 Körperschaftswald und Privatwald

Es können *alle* Biotopbaumgruppen als Ökokonto bzw. Kompensation anerkannt werden.

3.1.2 Staatswald

Biotopbaumgruppen können anerkannt werden, sofern sie *über* dem im BAT-Konzept empfohlenen Orientierungswert von einer Gruppe mit 15 Biotopbäumen je 3 ha liegen.

Werden Biotopbaumgruppen mit mehr als 15 Bäumen ausgewiesen, sollte der Umfang mindestens 5 weitere Potenzialbäume betragen, die Bemessungsgrundlage für die anteilige Anrechnung als Ökokonto oder Kompensation sind.

Sollen Eichen im Buchenwald erhalten werden (s. o.), gilt ein Orientierungswert von mindestens 5 Eichen pro Gruppe. Die darüber hinaus zu erhaltenden Eichen sind Bemessungsgrundlage für die anteilige Anrechnung als Ökokonto oder Kompensation.

Beispiel 1

Auswahl einer höheren Anzahl an Biotopbaumgruppen:

In einem 6 ha großen Altbestand werden 3 Biotopbaumgruppen mit jeweils 15 Bäumen ausgewählt. Davon kann eine Biotopbaumgruppe als Ökokonto bzw. Kompensation anerkannt werden.

Eintrag in das Kompensationsflächenkataster und WebGIF:

Sicherung der Fläche einer BBG durch den Eintrag „Altholz-sicherung“ in das Kompensationsflächenkataster.

Beispiel 2

Auswahl größerer Biotopbaumgruppen:

In einem 3 ha großen Altbestand wird eine Biotopbaumgruppe mit 20 Bäumen ausgewählt. Insgesamt 5 Bäume können als Ökokonto bzw. Kompensation anerkannt werden.

Eintrag in das Kompensationsflächenkataster und WebGIF:

Sicherung der Flächen der BBG. Als Kompensationsleistung wird der prozentuale Flächenanteil von 5 Bäumen anerkannt.

Beispiel 3

Sonderfall Eichen im Buchenwald:

Eine Gruppe aus 7 Eichen soll als Biotopbaumgruppe deklariert werden. Die zwischenständigen Buchen können zum Erhalt der Eichen zurückgedrängt werden. Zwei Eichen können als besondere Kompensationsleistung dem prozentualen Flächenanteil entsprechend anerkannt werden.

Eintrag in das Kompensationsflächenkataster und WebGIF:

Sicherung der Flächen der BBG. Als Kompensationsleistung wird der prozentuale Flächenanteil von 2 Bäumen anerkannt.



3.2. Waldrefugien

Auf Dauer ausgewiesene Waldrefugien bieten sich für eine Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder Kompensation an, wenn infolge des Verzichtes auf die Entnahme von Bäumen mittel- bis langfristig eine Mehrung der Alters- und Zerfallsphase i. S. e. Naturwaldentwicklung zu erwarten ist.

Bei besonderer naturschutzfachlicher Eignung kann darüber hinaus auch in Waldbereichen mit jüngerem Baumbestand eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen.

In Waldrefugien sind Biotop lenkende Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes zulässig.

Auch die flächige Beruhigung durch Rücknahme der Bewirtschaftung zur Förderung besonders störungsempfindlicher Arten kann eine Kompensationseignung begründen.

3.2.1 Körperschaftswald und Privatwald

Die gesamte Fläche des Waldrefugiums kann als Ökokonto oder Kompensation anerkannt werden.

3.2.2 Staatswald

In Anlehnung an die Regelung für Biotopbaumgruppen wird in Waldrefugien derjenige Anteil der Flächen als Ökokonto bzw. als Kompensation anerkannt, der über dem empfohlenen kalkulatorischen Mittelwert von 5 Biotopbäumen pro ha liegt.

Beispiel: 4

In einem 3 ha großen Altbestand wird die durchschnittliche Flächengröße der überschirmten Fläche von 15 Bäumen ermittelt. Diese wird kalkulatorisch von der Gesamtfläche des Waldrefugiums abgezogen. Der Anteil der Restfläche wird als Kompensationsleistung anerkannt, wobei die Gesamtfläche des Waldrefugiums in das Kompensationskataster eingetragen wird.



3.3. Naturwaldgebiete

3.3.1 Körperschaftswald und Privatwald

Eine Anerkennung als Ökokonto bzw. Kompensation ist möglich.

3.3.2 Staatswald

Eine Anerkennung als Ökokonto bzw. Kompensation ist nicht möglich.

3.4. Einzelne Biotopbäume

Da eine weitere naturschutzfachliche Aufwertung bei Einzelbäumen mit Biotopcharakter nicht zu erwarten ist, da sie ja bereits hochwertige Biotopbäume sind, kann eine Anerkennung als Ökokonto oder Kompensation nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Hofmann

Dr. Jens Jacob



Anhang

Tabelle 1

ÜBERSICHT Anerkennung von BAT als ÖKOKONTO bzw. KOMPENSATION		
	Im Staatswald	Im Körperschaftswald (Gemeindewald) und Privatwald
Naturwaldgebiete	nein	ja
Waldrefugien	In Anlehnung an die Regelung für Biotopbaumgruppen wird in Waldrefugien der Anteil der Fläche anerkannt, der über 5 Bäume pro ha liegt.	ja
Biotopbaumgruppen	Anerkennung für die Anzahl von Biotopbäumen möglich, die über BAT - Empfehlung von 15 Bäumen pro 3 ha liegen.	ja
Einzelne Biotopbäume	nein	nein